

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jasenka Villbrandt (GRÜNE)

vom 10. Dezember 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2012) und **Antwort**

Ambulante Hilfe zur Pflege (I): Rechte und Pflichten von Pflegediensten und dem Träger der Sozialhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher vertraglichen Grundlage mit welchen wesentlichen Rechten und Pflichten beruht die Zusammenarbeit zwischen Pflegediensten und den bezirklichen Sozialämtern?

Zu 1.: Die Zusammenarbeit zwischen Pflegediensten und den bezirklichen Sozialämtern beruht auf dem Berliner Rahmenvertrag (BRV) gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales - BRV - (<http://www.berlin.de/sen/soziales/vertraege/sgb12/ko75/brv.html>) und den Vereinbarungen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII (siehe Anlage zum BRV über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach § 27 Absatz 3, § 61 ff., § 70 SGB XII) mit den Beschlüssen 2/2001 und 6/2011 der Kommission 75 vom 13.09.2011. Dabei sind Regelungen des SGB XI (siehe etwa § 61 Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 SGB XII, § 62 SGB XII, § 75 Absatz 5 SGB XII) und der Rahmenvertrag (RV) gemäß § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung – RV SGB XI (siehe etwa Ziff. 17.4. BRV, § 3 Anlage zum BRV = Vereinbarung gemäß § 93 Bundessozialhilfegesetz anzuwenden (<http://www.berlin.de/sen/soziales/vertraege/-sgb11/pambu/index.html>)).

Wesentliche Rechte und Pflichten sind: Die Pflegedienste müssen die im Einzelfall bedarfsgerechte und notwendige Versorgung Leistungsberechtigter nach dem SGB XII übernehmen. Der Pflegedienst muss die im RV nach SGB XI festgelegten organisatorischen Voraussetzungen, Qualitätsmaßstäbe, Voraussetzungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, den Nachweis des Personaleinsatzes sowie die Anforderungen an die Pflegedokumentation erfüllen. Die Leistungen werden gewährt, wenn den Bezirksämtern von Berlin als zuständigem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass ein leistungsauslösender Hilfebedarf vorliegt.

Der gesamte Hilfebedarf der leistungsberechtigten Person ist zu berücksichtigen. Der Pflegedienst muss Kontakt zum zuständigen Bezirksamt aufnehmen, wenn sich Änderungen im Betreuungsbedarf abzeichnen und einen Betreuungsplan vorlegen. Die Leistungen werden nach Leistungskomplexen vergütet. Diesen sind Punktzahlen zugeordnet. Die Multiplikation von Punktzahl und Punktwert ergibt den Abgeltungs-betrag. Der Punktwert ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 89 SGB XI.

2. Ist es zutreffend, dass der entsprechende Rahmenvertrag seit mehr als zehn Jahren schwebend unwirksam ist?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus diesem Umstand, warum hat er diesen Zustand seit Jahren geduldet und welche finanziellen oder qualitativen Nachteile hat das Land aufgrund dieses Umstandes erlitten?

Wenn nein, welcher der die Leistungserbringung und Leistungsabrechnung im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege betreffende Vertrag ist wann in und wann außer Kraft getreten?

Zu 2.: Nein. Der BRV ist wirksam. Die für ambulante Hilfe zur Pflege geltende Anlage zum BRV (Vereinbarung nach § 93 BSHG alt = § 75 Absatz 3 SGB XII) ist nach wie vor wirksam und wurde zudem durch mehrere Beschlüsse der Kommission 75 aktualisiert und bestätigt, Beschluss 2/2001 und Beschlüsse 6/2011.

3. Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Rechtsamts des Bezirksamts Neukölln zum Rahmenvertrag?

Zu 3.: Der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung liegt eine interne Stellungnahme des Bezirksamts Neukölln als Anlage zu einem Schreiben des Bezirksamts Neukölln vor. Rechtliche Fragen dazu wurden bereits mehrfach mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirks-

ämter in einer Arbeitsgruppe („AG Teilstrategie 1“) erörtert, die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung initiiert wurde und sich mit Regelungsänderungsbedarf zur Bekämpfung von Missbrauch in der ambulanten Hilfe zur Pflege in Berlin befasst. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden zurzeit noch erarbeitet und werden in die für 2013 anstehenden jeweiligen Rahmenvertragsverhandlungen einfließen. Änderungsvorschläge können vor Einbringen in die Verhandlungen nicht veröffentlicht werden.

4. Welche Veränderungen an den bestehenden, ggf. auch schwebend unwirksamen Regelungen hält der Senat im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege für notwendig, wie und mit welchem Ergebnis wurden die Bezirke in dieser Frage eingebunden, wie und bis wann will der Senat die für notwendig gehaltenen Änderungen vertraglich vereinbaren und welche der geplanten Änderungen stärken die Stellung der öffentlichen Hand gegenüber den zumeist privatwirtschaftlich organisierten Pflegediensten?

Zu 4.: Seit Mitte 2012 erarbeiten Vertreterinnen und Vertreter aller Bezirksämter und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales mit Vertreterinnen und Vertretern der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung unter Einbindung der Senatsverwaltung für Finanzen Änderungsbedarfe, die in Regelungen zur besseren Bekämpfung von Missbrauch in der ambulanten Hilfe zur Pflege in Berlin münden werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden zurzeit noch erarbeitet und in die für 2013 anstehenden jeweiligen Rahmenvertragsverhandlungen einfließen (siehe auch Antwort zu Frage 3).

5. Hält der Senat an seiner Auffassung fest, dass die Regelungen rund um die ambulante Hilfe zur Pflege mit den Pflegeverbänden ausgehandelt werden müssen und nicht – wie sonst üblich bei der Vergabe von vergüteten Dienstleistungen – die öffentliche Hand festlegen kann, in welcher Qualität und in welchem Verfahren die Dienstleistung zu erfolgen hat? Wenn ja, warum hält er an seiner Auffassung fest und wie will der Senat die Rechte der öffentlichen Hand unter diesem Vorzeichen stärken?

Zu 5.: Das Vergaberecht findet auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Träger der Pflegeeinrichtung keine Anwendung. Voraussetzung für die Anwendung des Vergaberechts wäre ein entgeltlicher Vertrag zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen. Die zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringer nach § 75 Absatz 3 SGB XII zu schließenden Vereinbarungen sind keine entgeltlichen Verträge in diesem Sinne. Gegenstand dieser Vereinbarungen ist ein Sachleistungsveranschaffungsanspruch im Rahmen des sozial-rechtlichen Dreiecks zu Gunsten der leistungsberechtigten Person. Die konkrete Beauftragung eines Pflegedienstes nimmt nicht der Sozialhilfeträger, sondern die leistungsberechtigte Person in Ausübung seines ihm zustehenden Wunsch- und Wahlrechts vor.

Das Aushandeln von Regelungen zwischen Kostenträgern und Pflegeverbänden hat der Bundesgesetzgeber im SGB XI und SGB XII vorgegeben. Die Inhalte für den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI sind - gesetzlich verbindlich - mit den Vereinigungen der Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen („Pflegeverbände“) auszuhandeln. Dies gilt ebenso für die Inhalte des Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII. Auch hier sind die Pflegeverbände per Gesetz Verhandlungspartner. Vergütungen müssen gemäß § 89 Absatz 1 Satz 1 SGB XI nach einheitlichen Grundsätzen vereinbart werden. Deshalb verhandeln die Kostenträger - einschließlich des Sozialhilfeträgers - auch über die Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI mit den Pflegeverbänden.

Im Verhandlungswege wird der Sozialhilfeträger allerdings Vorschläge zur Stärkung seiner Rechte einbringen (siehe auch Antwort zu 3).

6. Hat der Senat den Bezirken eine umfassende, praxisorientierte und verständliche Zusammenfassung ihrer Rechte und Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Hilfe zur Pflege zur Verfügung gestellt und welche Sanktionsmöglichkeiten ergeben sich derzeit aus den vertraglichen Regelungen bei Verstößen durch die Pflegedienste?

Wenn ja, wann und kann diese der Antwort des Senates beigelegt werden?

Wenn nein, warum nicht und bis wann soll dieser Mangel behoben werden?

Zu 6.: Den Bezirksämtern liegt ein Rundschreiben von 2005 zur ambulanten Hilfe zur Pflege vor. Die Bezirksämter erarbeiten derzeit gemeinsam mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung aktualisierte Regelungen zu Rechten und Kontrollmöglichkeiten (siehe auch Antwort zu Frage 3 und Frage 4). Die derzeitigen Sanktionsmöglichkeiten ergeben sich aus dem BRV und dem RV nach § 75 SGB XI sowie aus dem außerordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 78 SGB XII.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem Pflegeneuausrichtungsgesetz und welche Maßnahmen hat er bezüglich der seit langem diskutierten und ab dem 1. Januar 2013 geschaffenen Möglichkeit zur Abrechnung der Pflege in Stundenkontingenten unternommen?

Zu 7.: Die Neuregelungen des Pflege-Neuaufrichtungs-Gesetzes (PNG) zu Stundenvergütung und Häuslicher Betreuung hat der Senat positiv zur Kenntnis genommen, da in der Vergangenheit die Pflegebedürftigen, deren Angehörige und die Bezirksämter immer wieder das Fehlen einer solchen Zeitabrechnung kritisiert haben. Er erwartet dadurch nicht nur Verbesserungen für die Pflegebedürftigen, sondern im Ergebnis in geeigneten Fällen auch eine finanzielle Entlastung des Sozialhilfeträgers.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und die Senatsverwaltung für Finanzen haben sich gemeinsam mit den Pflegekassen im Vorfeld und unmittelbar nach Inkrafttreten des PNG am 30.10.2012 zu den im ersten Schritt angestrebten Verhandlungszielen abge-

stimmt und am 08.11.2012 die Pflegeverbände zu Verhandlungen der Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI aufgefordert. Diese wurden am 10.12.2012 in einer ersten Sitzung aufgenommen. Die Pflegeverbände und die Kostenträger haben wechselseitig zu Rahmenvertragsverhandlungen nach § 75 SGB XI aufgerufen und diese ebenfalls am 10.12.2012 aufgenommen und dort ein gemeinsames Informationsschreiben zum aktuellen Stand der Verhandlungen vereinbart und zwischenzeitlich abgestimmt. Weitere Ergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor.

Über das Pflege-Neuausrichtung-Gesetz hat der Senat die Bezirksämter mit Rundschreiben vom 05.12.2012 informiert (Rundschreiben II Nr. 06/2012 über Art. 1 des Pflege-Neuausrichtung-Gesetzes -PNG-; Neuregelungen im SGB XI und ihre Auswirkungen in Bezug auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII).

Berlin, den 16. Januar 2013

Mario C z a j a

Senator für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2013)